

**1. Verordnung
vom 18.01.2011 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2010 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 1. Verordnung vom 18.01.2011 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 erlassen:

Artikel I

In § 3 Abs. 9 werden die Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Verordnung vom 18.01.2011 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ende der amtliche Bekanntmachungen